



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 001/2022/OAu  
Status: öffentlich  
Einreicher: Ortsvorsteher/Hauptamt  
Datum: 03.05.2022

**Gegenstand:** Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 18 SächsGemO bei Herrn Frank Löffler (CDU)

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ortschaftsrat Aue	17.05.2022	öffentlich
Abstimmung:      dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

### Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Aue stellt fest/nicht fest, dass bei Herrn Frank Löffler (CDU) ein wichtiger Grund gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO zur Ablehnung des Ehrenamtes als Ortschaftsrat Aue vorliegt.

### rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),  
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Hauptsatzung), Geschäftsordnung für Stadtrat, Ausschüsse und Ortschaftsräte in Aue-Bad Schlema,  
jeweils in der derzeit gültigen Fassung

### Sachverhalt:

Der Platz des Ortschaftsrates, Herr Stefan Richter, muss nachbesetzt werden.  
Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 macht Herr Frank Löffler folgenden Grund geltend:

„Aufgrund meiner Wahl in den Stadtrat und der Mitarbeit im Stadtentwicklungsausschuss, sowie in zwei Aufsichtsräten sind meine zeitlichen Kapazitäten im Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit und weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiten ausgeschöpft.“

Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt beim Ortschaftsrat. D. h. bei § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsGemO sollte eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse einerseits und dem Interesse des Betroffenen anhand des Maßstabs der Zumutbarkeit erfolgen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO darf die Behinderung bzw. Erschwerung der Erwerbsfähigkeit oder Familienfürsorge nicht unerheblich oder von geringer Natur sein.

Abhängig, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wäre die nächst nachrückende Ersatzperson Herr Reiner Pöschl.

gez. Colditz  
Ortsvorsteher